



Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-
Fürstenried-Solln Herrn Dr. Ludwig Weidinger
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstr. 14
81373 München

Sendlinger Str. 1
80331 München
Telefon:
Telefax:
Dienstgebäude:
Implerstr. 9

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
12.08.2021

Tempo 30 auf der Tierparkstraße zwischen Schäftlarnstraße und Tierparkbrücke

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02675 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
vom 06.07.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Weidinger,

wir kommen zurück auf den Antrag des Bezirksausschusses vom 06.07.2021.

Der Antrag zielt darauf ab, die Höchstgeschwindigkeit in der Tierparkstraße, westlich der Tierparkbrücke, auf 30 km/h zu reduzieren (Anmerkung: auf der Tierparkbrücke gilt seit geraumer Zeit bereits Tempo 30). Begründet wird der Antrag mit dem hohen Verkehrsaufkommen und den sich daraus ergebenden Gefahren.

Nach Prüfung des Antrags können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Um von der gesetzlich festgelegten innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h abzuweichen, sind besondere Umstände notwendig, welche dies zwingend gebieten. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur dort angeordnet werden, wo auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Gerade in den Sommermonaten findet im gegenständlichen Abschnitt der Tierparkstraße auf Grund der unmittelbaren Nähe zum Tierpark und zu den Isarauen reger Verkehr aller Verkehrsarten statt. In den Verkehrsspitzenstunden ist das Geschwindigkeitsniveau deshalb, aber auch auf Grund von Ein-/ Abbiegevorgängen an den Einmündungen mit der

Zentralländstraße und 'Am Isarkanal' sowie wegen der Lichtsignalanlage an der Kreuzung Schäftlarnstraße/ Tierparkstraße, augenscheinlich schon jetzt niedrig.

Laut aktueller Stellungnahme der Polizei gab es in der letzten Zeit keinen dokumentierten Unfall oder sonstigen Hinweis, auf Grund dessen sich eine Anordnung einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h im in Rede stehenden Bereich ausreichend begründen lassen würde.

Summa summarum kann dem Antragsbegehren mangels Anordnungsgrund derzeit nicht nachgekommen werden.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
MOR GB 2.211